

21. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann ein der Umgangssprache entnommenes, einen Allgemeinbegriff wiedergebendes Wort („Fettchemie“) in der Verwendung als Firmenbestandteil die Bedeutung eines für die Firma kennzeichnenden Schlagwortes erlangen?

2. Wie weit reicht der Namensschutz aus einem solchen zum Firmenkennzeichen gewordenen Allgemeinbegriff?

BGB. § 12. UnWG. § 16.

II. Zivilsenat. Urt. v. 1. November 1943 i. S. Fettchemie G.-F. GmbH. (Bekl.) w. B. Fettchemie GmbH. (Kl.). II 84/43.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Die Klägerin, ein chemisches Unternehmen mit dem Sitz in Ch., die im Jahre 1935 gegründet worden ist, führt seitdem die Firma „B. Fettchemie GmbH.“. Sie wendet sich dagegen, daß die im Jahre 1940 gegründete Beklagte, die ihren Sitz in M. hat, in ihrer Firma ebenfalls das Wort „Fettchemie“ benutzt, und hat geltend gemacht: Das Wort „Fettchemie“ sei infolge langjährigen Gebrauchs zum Kenn- und Schlagwort ihrer Firma geworden. Sie werde in den beteiligten Verkehrskreisen allgemein abgekürzt als „Fettchemie“ bezeichnet. Die Benutzung des Wortes durch die Beklagte sei deshalb geeignet, Verwechslungen hervorzurufen. Die Klägerin hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, es

zu unterlassen, in ihrer Firma das Wort „Fettchemie“ zu führen, und diesen Teil ihrer Firma beim Handelsregister löschen zu lassen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und entgegnet: Die Klägerin könne nicht ein in der Umgangssprache übliches und für diese unentbehrliches Wort dem Gemeingebrauch entziehen, indem sie es als gewerbliches Kennzeichnungsmittel benutze. In ihrer Firma sei auch nicht das Wort „Fettchemie“, sondern der Name „B.“ kennzeichnend. Es bestehe also keine Verwechslungsgefahr.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Ihre Revision führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Das Berufungsgericht verkennet nicht, daß das Wort „Fettchemie“ als eine dem allgemeinen Sprachgebrauch oder doch der Fachsprache entnommene Bezeichnung für einen bestimmten Zweig der chemischen Wissenschaft oder auch als Gattungsbezeichnung für bestimmte chemische Erzeugnisse oder für ein bestimmtes Arbeitsgebiet in der Verwendung als Firmenbestandteil grundsätzlich nicht geeignet ist, einer so gebildeten Firma Unterscheidungskraft zu verleihen. Es hält aber gleichwohl die Klage in vollem Umfange für begründet, weil die Klägerin bei einem beträchtlichen Teile der von ihrer geschäftlichen Betätigung betroffenen Verkehrskreise unter dem in ihrer Firma enthaltenen Worte „Fettchemie“ bekanntgeworden sei, dieses sich also als kennzeichnendes Schlagwort für ihr Unternehmen eingebürgert habe, und weil die Benutzung des Wortes „Fettchemie“ in der Firma der Beklagten geeignet sei, Verwechslungen mit der Firma und dem Unternehmen der Klägerin herbeizuführen, zum mindesten in dem Sinne, daß der Verkehr annehme, die Beklagte stehe in geschäftlichen Beziehungen zur Klägerin und dürfe sich deshalb der gleichen Bezeichnung bedienen. Das Berufungsgericht glaubt, sich für seine Auffassung auf die im Urteil II 157/39 des erkennenden Senats vom 16. März 1940 (RGZ. Bd. 163 S. 233 — Hydraulik —) dargelegten Grundsätze berufen zu können, die es auch im vorliegenden Falle für anwendbar erachtet. Der Revision ist jedoch zuzugeben, daß sich der hier zu beurteilende Sachverhalt von dem dort behandelten dermaßen unterscheidet, daß seine Unterstellung unter die jenem Urteil zugrunde liegenden Gesichtspunkte durchgreifenden Bedenken unterliegt.

Solche ergeben sich schon insofern, als das Berufungsgericht für erwiesen erachtet, daß das Wort „Fettchemie“ in der Firma der Klägerin einem beachtlichen Teile des betroffenen Verkehrs als Hinweis auf diese bekanntgeworden sei, mithin Verkehrsanerkennung als Bezeichnung der Klägerin und damit Unterscheidungskraft erlangt habe. Handelt es sich, wie hier, um ein Wort der Umgangssprache, das als Bezeichnung für einen bestimmten Zweig der chemischen Wissenschaft oder auch für ein damit zusammenhängendes bestimmtes Arbeitsgebiet nicht entbehrt werden kann, so kann zwar auch ein solches Wort ausnahmsweise des Namens- und Kennzeichnungsschutzes teilhaftig werden, wenn es als Schlagwort Verkehrsgeltung für ein bestimmtes Unternehmen gewonnen hat. Die Behinderung, die der Verkehr durch die damit verknüpfte Einengung des allgemeinen Sprachgebrauchs erleidet, gebietet es aber, an den Beweis solcher Verkehrsgeltung strenge Anforderungen zu stellen und ihn nur dann als erbracht anzusehen, wenn feststeht, daß das Wort in der Tat für sich allein und ohne jeden Zusatz von den beteiligten Kreisen als Kennzeichen für einen bestimmten Betrieb angesehen wird (vgl. HR. 1933 Nr. 1123). Wie es zur Entstehung einer derartigen Verkehrsauffassung kommt, mag für deren Gewicht und Beachtlichkeit nicht von entscheidender Bedeutung sein. Es kann insbesondere nicht darauf ankommen, ob der Benutzer der Bezeichnung selbst darauf ausgegangen ist und dazu beigetragen hat, ihr Anerkennung als Hinweis auf seinen Betrieb zu verschaffen. Auch ohne sein Zutun kann sich eine verbreitete Meinung dahin bilden, daß ein sonst als Gattungsbegriff verwendetes Wort bei firmenmäßigem Gebrauch auf ein bestimmtes Unternehmen hinweise. Es spricht aber von vornherein gegen die Entstehung eines schutzfähigen Namensrechts, wenn es überhaupt an erkennbaren Umständen fehlt, die den Verkehr hätten veranlassen können, gerade den Allgemeinbegriff zum Kennzeichen des Unternehmens zu erheben. Die Klägerin hat nicht behauptet, daß sie selbst das in ihrer Firma enthaltene Wort „Fettchemie“ irgendwie betont und in den Vordergrund gestellt habe. Sie bedient sich ihrer Firma im geschäftlichen Verkehr nur in der eingetragenen Form, also unter Voranstellung des Namens „B.“, dem das Wort „Fettchemie“ samt der Angabe der Gesellschaftsform ohne jede blickfangende Hervorhebung nachfolgt. Auch sonst hat sie nichts getan, um das Wort „Fettchemie“ als wesentlichen Teil ihrer Firma zur Geltung zu

bringen. Daß sie es als Drahtanschrift benutzt, besagt nicht, daß sie es als den für die Unterscheidungskraft ihrer Firma ausschlaggebenden Teil betrachte. Das Wort ist auch für sich allein nicht so ungewöhnlich oder neuartig, daß es schon deswegen das Firmenbild hätte bestimmen müssen. Hat das Wort in den beteiligten Verkehrskreisen gleichwohl die Bedeutung eines Hinweises auf die Klägerin erlangt, wie das Verfassungsgericht auf Grund der ihm erteilten Auskünfte verschiedener Industrie- und Handelskammern sowie der Reichswirtschaftskammer annimmt, so läßt sich dies nur damit erklären, daß der Verkehr in dem Worte „Fettchemie“ ein willkommenes Merkmal zur Unterscheidung der Klägerin von zwei anderen Firmen erblickt hat, die ebenfalls den Familiennamen „B.“ als Bestandteil führen, nämlich der Firma S. Th. B. AG. in Ch. und der Firma U. Th. B. in D., die sich beide als chemische Fabriken auch wettbewerbsmäßig mit der Klägerin berühren. Auch die Reichswirtschaftskammer weist in ihrer gutachtlichen Äußerung darauf hin, daß das Bedürfnis, die verschiedenen chemischen Betriebe des Namens „B.“ auseinanderzuhalten, den Verkehr veranlaßt habe, die Bezeichnung „B. Fettchemie“ als Kennzeichen für die Klägerin aufzugreifen. Dann ist es aber nicht das Wort „Fettchemie“ für sich allein, das die Aufmerksamkeit der betroffenen Kreise auf sich gezogen hat. Vielmehr hat erst seine Verbindung mit dem Namen „B.“ dazu geführt, dem Allgemeinbegriff Kennzeichnungswirkung zu verschaffen. Sie besteht darin, daß der Firmenbestandteil „Fettchemie“ das so bezeichnete „B.“-Unternehmen in den Augen des Verkehrs von den anderen Betrieben dieses Namens abhebt, besagt aber nicht, daß die Bezeichnung „Fettchemie“ auch ohne eine solche gedankliche Verbindung in jedem Fall eine Beziehung zur Klägerin ergäbe. Der hier vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich insofern von dem in RRG. Bd. 163 S. 233 behandelten, als dort der zur Firmenbildung verwendete Allgemeinbegriff („Hydraulik“) den Firmenkern darstellte, ohne den sich die Firma sprachlich überhaupt nicht wiedergeben ließ, der also auch nur allein für die Auffassung des Verkehrs bestimmend sein konnte; es fehlte die Verbindung mit einem Familiennamen, der, wie hier, die Kennzeichnungswirkung des Allgemeinbegriffs notwendigerweise beeinflusst und nur in dieser Verbindung zur Geltung kommen läßt. Von einer Kennzeichnungskraft des Wortes „Fettchemie“ in der Firma der Klägerin kann mithin höchstens insofern gesprochen werden, als es

im Zusammenhange mit dem Namen „W.“ den beteiligten Kreisen eine leichtere Unterscheidung des Unternehmens von den anderen Betrieben dieses Namens ermöglicht. Das bedeutet nicht, daß das Wort auch dann der Klägerin zu alleiniger firmenmäßiger Verwendung vorbehalten bleiben müsse, wenn es sich um einen Gebrauch außerhalb jenes Zusammenhanges handelt. Die Annahme des Berufungsgerichts, das Wort „Fettchemie“ in der Firma der Klägerin habe eine zur Begründung eines Namensschutzes ausreichende Verkehrsgeltung erlangt, entbehrt hiernach einer ausreichenden Grundlage.

Selbst wenn man aber der Auffassung des Berufungsgerichts, das Wort „Fettchemie“ in der Firma der Klägerin sei infolge erlangter Verkehrsanerkennung unterscheidungskräftig, beitreten wollte, so könnte ein daraus herzuleitender Schutzespruch nach § 12 BGB., § 16 UnlWG. doch immer nur so weit reichen, als die Benutzung des Wortes durch einen anderen geeignet wäre, die Gefahr einer Verwechslung, wenn auch nur im weiteren Sinne der Annahme bestehender geschäftlicher Beziehungen zur Klägerin, zu begründen. Das wäre von vornherein ausgeschlossen, wenn das Wort „Fettchemie“ nicht im Sinn eines Kennzeichnungsmittels, sondern in seiner allgemeinen Bedeutung als wissenschaftlicher oder technischer Einteilungsbegriff verwendet würde. Denn auch die auf Verkehrsanerkennung beruhende Unterscheidungsfähigkeit eines allgemeinen Gattungsbegriffs verletzt dem Berechtigten nicht die Befugnis, einem Gebrauch des Wortes lediglich in seiner sprachüblichen, beschreibenden Bedeutung entgegenzutreten. Sein Verbotungsrecht beschränkt sich auf eine Verwendung, die dem ihm vorbehaltenen Kennzeichnungszweck des Wortes zuwiderläuft. Die Klägerin wäre danach in ihrem Namens- und Firmenrecht nicht betroffen, wenn der Gebrauch des Wortes „Fettchemie“ in der Firma der Beklagten vom Verkehr nicht als Unterscheidungsmerkmal, sondern nur als beschreibender Hinweis auf deren Tätigkeitsgebiet anzusehen wäre. Insofern ist auch hier wesentlich, daß sich die Beklagte beim Gebrauch ihrer Firma unstreitig jeder Hervorhebung des Wortes „Fettchemie“ enthält, die zu der Annahme führen könnte, sie wolle ihm eine über den sprachüblichen Inhalt hinausgehende Bedeutung beilegen. Die Ansicht des Berufungsgerichts, das Wort bilde den schlagwortartigen Bestandteil ihrer Firma und sei zu diesem Zwecke von ihr gewählt, ermangelt einer tatsächlichen Grundlage; das Wort

ist ohne eine besondere Hervorhebung durch Schrift oder Druck keineswegs „einprägsamer“ als der ihm nachfolgende, zumal in der Zusammenstellung durchaus eigenartige Name „S.-F.“ und läßt nicht erkennen, daß es dazu bestimmt sei, das Firmenbild zu beherrschen. Soweit ihm eine über den begrifflichen Gehalt hinausgehende Kennzeichnungswirkung innewohnt, könnte diese allenfalls darin bestehen, daß es die Beklagte von ihren ebenfalls in M. anfässigen Stammfirmen, der Firma „Vereinigte Olfabriken S.-F.“ und der Firma „S. Handelsgesellschaft“, unterscheidet. Auch dabei handelt es sich aber, ebenso wie bei der Klägerin, nur um eine in diesem engen Bereich wirkende Folge, welche die Belange der Klägerin nicht berührt, zum mindesten keine so naheliegende Verwechslungsmöglichkeit begründet, daß von einer Verwechslungsgefahr auch nur im weiteren Sinne gesprochen werden könnte. Einen etwaigen Rest bestehender Verwechslungsmöglichkeit muß die Klägerin hinnehmen, wenn sie sich eines im Gemeingebrauch stehenden Wortes zur Firmenbildung bedient (vgl. RGZ. Bd. 116 S. 210; JW. 1933 S. 2897 Nr. 1).

Das angefochtene Urteil kann hiernach nicht bestehen bleiben. Weder die Schutzvorschriften des § 12 BGB., § 16 UnWG. vermögen das Klagebegehren zu rechtfertigen, noch stehen der Klägerin sonstige wettbewerbliche Gesichtspunkte zur Seite, die ihrer Klage zum Erfolg verhelfen könnten. Das angefochtene Urteil ist deshalb, ohne daß es eines Eingehens auf das weitere Vorbringen der Revision bedarf, aufzuheben und, da die Sache zur Endentscheidung reif ist, das landgerichtliche Urteil wiederherzustellen.